



**WKO**  
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

25. Ausgabe Juli 2024

**BAURESTMASSEN  
AUFBEREITET!**

## BODENAUSHUBDEPONIEEN in Tirol - LANGFRISTIG KEINE GESICHERTEN KAPAZITÄTEN VORHANDEN

Recherchen des Referates Abfallwirtschaft des Landes Tirol haben ergeben, dass in Tirol kurz- bis mittelfristig Ablagerungskapazitäten auf Bodenaushubdeponien vorhanden sind. Langfristig sind die vorhandenen Kapazitäten allerdings nicht ausreichend, und es besteht weiterhin Bedarf, die Entsorgungssicherheit in Tirol durch die Genehmigung neuer Deponien oder Deponieerweiterungen zu gewährleisten.

Eine tirolweite EDM-Abfrage durch das Referat Abfallwirtschaft ergab für Tirol eine Restkapazität auf genehmigten Bodenaushubdeponien von ca. 24 Mio. m<sup>3</sup> per 31.12.2023. Dieses Volumen scheint auf den ersten Blick viel, bei genauerer Betrachtung sind aus dieser Kubatur ca. 5 Mio. m<sup>3</sup> für Großbauvorhaben gewidmete Bodenaushubdeponien in Abzug zu bringen. Das heißt, einige Deponien wurden ausschließlich für konkrete Großbauvorhaben genehmigt. Aushubmaterial aus anderen Bauvorhaben darf dort nicht abgelagert werden. Der Bauwirtschaft verbleibt somit mit Ende 2023 eine Restkapazität für nicht verwertbares Aushubmaterial von exakt 19,1 Mio. m<sup>3</sup>.

Demgegenüber stehen Ablagerungsmengen bei Aushubmaterial von durchschnittlich 3,495 Mio.

Tonnen pro Jahr (ohne Großbauvorhaben mit eigenen Deponien). Dieser Wert wurde aus dem Jahresschnitt der letzten fünf Jahre ermittelt. Wenn man einen üblichen Umrechnungsfaktor von 1,8 Tonnen pro m<sup>3</sup> zugrunde legt, ergibt sich eine jährliche Schüttkubatur von ca.

1,942 Mio. m<sup>3</sup>. Tirolweit wären somit in 9,8 Jahren die derzeit genehmigten Kapazitäten bei Bodenaushubdeponien erschöpft, wenn keine neuen mehr genehmigt würden. Diese Betrachtung ist jedoch - wie gesagt - tirolweit. Wenn man jedoch die Daten auf einzelne Bezirke herun-

terbricht, so wird das Bild noch drastischer. Beispielsweise steht für den Bezirk Innsbruck-Land nur mehr für die nächsten 5,9 Jahre und für den bauintensiven Bezirk Kitzbühel nur mehr für die nächsten 6,3 Jahre ausreichend Deponiekapazität für die Ablagerung von Bodenaushub zur Verfügung. Auch die Landeshauptstadt Innsbruck verfügt nur mehr für wenige Jahre über ausreichend Kapazitäten (7,2 Jahre). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht jede Deponie für jedes Bauvorhaben gleich gut geeignet ist, deshalb ist es nicht immer zielführend ausschließlich auf bestehende Großdeponien zu setzen, auch wenn ein Aushub rein rechnerisch mühelos dort Platz finden würde. Aus verkehrstechnischen oder anderen Gründen kann es beispielsweise sinnvoll sein, den Aushub einer bestimmten Region nicht auf eine vorhandene Deponie zu verbringen, sondern eine Deponie mit weniger Konfliktpotential neu zu schaffen. Die jeweiligen regionalen Gegebenheiten müssen mitberücksichtigt werden.

Zusammengefasst ist daher eine langfristige Sicherung von Kapazitäten für die Bauwirtschaft essentiell und steht somit im öffentlichen Interesse, welches bei der Genehmigung von Bodenaushubdeponien jedenfalls zu berücksichtigen ist.

Abschließend dürfen wir euch mit den aktuellsten Informationen in der 25. Ausgabe unseres Newsletters in den Sommer verabschieden. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen bei unseren Arbeitskreistreffen im Herbst!

*Euer Redaktionsteam*

25.  
ausgabe

1,942 Mio. m<sup>3</sup>. Tirolweit wären somit in 9,8 Jahren die derzeit genehmigten Kapazitäten bei Bodenaushubdeponien erschöpft, wenn keine neuen mehr genehmigt würden. Diese Betrachtung ist jedoch - wie gesagt - tirolweit. Wenn man jedoch die Daten auf einzelne Bezirke herun-

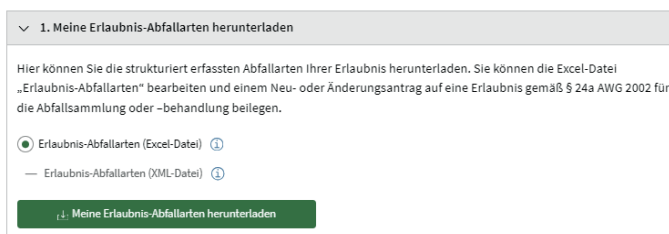
terbricht, so wird das Bild noch drastischer. Beispielsweise steht für den Bezirk Innsbruck-Land nur mehr für die nächsten 5,9 Jahre und für den bauintensiven Bezirk Kitzbühel nur mehr für die nächsten 6,3 Jahre ausreichend Deponiekapazität für die Ablagerung von Bodenaushub zur Verfügung. Auch die Landeshauptstadt Innsbruck verfügt nur mehr für wenige Jahre über ausreichend Kapazitäten (7,2 Jahre). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht jede Deponie für jedes Bauvorhaben gleich gut geeignet ist, deshalb ist es nicht immer zielführend

**Information für Mitglieder der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Gemeinden sowie Unternehmer:innen aus den Bereichen Abfall-, Bau- und Deponiewirtschaft**

# EDM-ANWENDUNG Berechtigungsdaten

Ab sofort besteht die Möglichkeit - im Zuge der Beantragung der Erlaubnis nach §24a AWG bzw. der Ausweitung dieser Erlaubnis (Beantragung zusätzlicher Schlüsselnummern) - die gewünschten (zusätzlichen) Abfallarten mit Hilfe der EDM-Anwendung „Berechtigungsdaten (Abfallarten)“ zu beantragen. Dazu muss man sich zunächst mit seinem Benutzernamen im EDM anmelden. Man findet den Link zur Anwendung Berechtigungsdaten sodann in der linken Menüleiste unter „Anwendungen laut Tätigkeitsprofil“.

Auf der sich nun öffnenden Startseite der Anwendung Berechtigungsdaten hat man die Möglichkeit, den aktuell gültigen §24a Erlaubnisumfang als Excel-File herunterzuladen. Allfällige mit 01.01.2022 erfolgte Umschlüsselungen sind dabei natürlich bereits berücksichtigt.



Zusätzlich finden sich auf der Startseite der EDM-Anwendung Berechtigungsdaten auch Anleitungen zur weiteren Vorgehensweise (FAQ-Sektion, Überprüfung der ausgefüllten Excel-Datei vor dem Einreichen etc.)

## Das heruntergeladene Excel-File umfasst drei Worksheets:

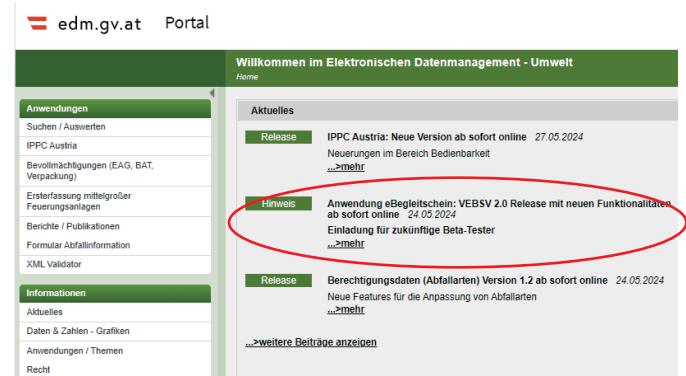
- Hinweise zum Ausfüllen
- Abfallarten für den §24a Antrag
- Zusammenfassung

Das Worksheet „Abfallarten für den §24a Antrag“ listet alle Abfallarten gemäß dem aktuell gültigen Abfallverzeichnis auf. Abfallarten, welche bereits vom aktuellen Erlaubnisumfang umfasst sind, erkennt man am X in den Spalten C (Aktueller Erlaubnisumfang), U (Sammlung) und - falls zutreffend - auch Y (Behandlung).

Um die gewünschten (zusätzlichen) Abfallarten in der Liste kenntlich zu machen, muss man in den Spalten B (Erlaubnisumfang zukünftig), U (Sammlung) und - wenn auch behandelt werden soll - in Spalte Y (Behandlung) ein X gesetzt werden. Wenn man die jeweilige Abfallart auch behandeln will, sollte man in den Spalten AJ bis AM auch die zugehörigen Behandlungsverfahren auswählen. Der Workflow funktioniert aber auch ohne Präzisierung des Behandlungsverfahrens. In Spalte

AR könnte man zusätzliche Informationen für die Behörde ergänzen, z. B. „nur Streckengeschäft“. Soll auf bereits genehmigte Abfallarten verzichtet werden, löscht man das vorhandene X in der entsprechenden Zeile in Spalte B. Das Worksheet Zusammenfassung gibt einen abschließenden Überblick darüber, wie viele Abfallarten neu beantragt wurden etc.

Am Schluss ist das in der beschriebenen Weise modifizierte Excel-File abzuspeichern und der Behörde (LH Tirol) gemeinsam mit den üblichen Antragsunterlagen als Email-Anhang zu übermitteln. In den auf der Homepage des Landes Tirol zum Download verfügbaren Vorlagen für Erlaubnisansuchen (<https://www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/formulare/>) wird ebenfalls kurz auf die Möglichkeit, die gewünschten (zusätzlichen) Abfallarten mit Hilfe der EDM-Anwendung Berechtigungsdaten zu beantragen, hingewiesen. Bei Neuanträgen ist es essenziell, dass man sich zuvor im EDM registriert, da erst dann das „personalisierte“ - d. h. der jeweiligen Personen-GLN zugeordnete - Excel-File heruntergeladen werden kann. Ausführlichere Informationen zur beschriebenen neuen Anwendung Berechtigungsdaten finden sich in den Release Notes auf der EDM-Startseite (Release Notes vom 24.05.2024 und vom 02.02.2024):



Der Vorteil der Verwendung dieser neuen Funktionalität ergibt sich insbesondere aus dem Effizienzgewinn für die Antragsteller und die Behörde bei der Bearbeitung, insbesondere dann, wenn viele (zusätzliche) Abfallarten beantragt werden sollen. Darüber hinaus werden Fehler wie die Beantragung von Abfallarten, welche es im aktuellen Abfallkatalog nicht mehr gibt, von Haus aus vermieden. Anträge können jedoch wie bisher ohne das beschriebene, aus dem EDM heruntergeladene Excel-File gestellt werden, was sinnvoll erscheint, wenn es nur um wenige Schlüsselnummern geht. Für Anträge, welche sich auf Anlagengenehmigungen beziehen, ändert sich bis auf Weiteres nichts.



## DI DR. CHRISTIAN MÜLLER

Redaktion, Fachbetreuer der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Referat Abfallwirtschaft, Amt der Tiroler Landesregierung  
christian.mueller@tirol.gv.at

# RÜCKBLICKE

## ARBEITSGRUPPENSITZUNG AM 5.3.2024

Ing. Martin Kalchschmid von der Nievelt Labor GmbH gab uns einen Überblick über den Schlussentwurf der neuen ÖNORM B3141, welche die bau- und umwelttechnischen Anforderungen an Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien, überwiegend natürliche Gesteinskörnungen, zusammenfasst. Danach gab uns unser Vorsitzender Dr. Heinz Löderle von der projekt-partner gmbh ein Update zum Thema ALSAG und ging auf die neuen Beitragshöhen ein. Abschließend berichtete Dr. Christian Müller vom Amt der Tiroler Landesregierung noch über relevante Themen aus dem EDM und der Jahresabfallbilanz aus Sicht der Vollzugsbehörde.

## VERANSTALTUNG „ABFALLRECHT KOMPAKT“ AM 10.4.2024

Die Sparte Industrie und die Abteilung Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Umwelt in der Wirtschaftskammer Tirol luden ein, um Tiroler Mitgliedsbetrieben ein Update zu den laufenden und aktuellen Änderungen im Abfallrecht zu geben. Im Rahmen der Veranstaltung hat uns Dr. Reka Krasznai von der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH als Expertin über die aktuellen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft informiert. Dr. Krasznai arbeitete nach ihrem Jusstudium acht Jahre im Umweltministerium in der Abteilung Abfall- und Altlastenrecht und anschließend im Tourismusministerium. Sie erhielt 2019 den Österreichischen Umwelt- und Technikerpreis für ihre Dissertation zum Abfallbegriff und zum Ende der Abfalleigenschaft.

Im Rahmen der Veranstaltung ging sie auf die nationalen Regelungsvorhaben im Abfallrecht, die Abfalleneverordnung für Bodenaushub, die aktuelle höchstgerichtliche und landesverwaltungsgerichtliche Judikatur und auf die aktuellen Entwicklungen im EU-Abfallrecht (wie die Batterieverordnung und die EU-Verpackungsverordnung) ein.



## ARBEITSGRUPPENSITZUNG AM 28.5.2024

Mag. Dr. Konrad Pagitz referierte im Rahmen des Netzwerktreffens in einem sehr interessanten Vortrag über den Umgang mit Neophyten in Zusammenhang mit Deponien und Zwischenlagern. Dr. Pagitz leitet außerdem das Neophytenzentrum Tirol, das jedem Hilfe und Unterstützung in dieser Fachmaterie anbietet.

Im Anschluss stellte uns David Plaseller, Gründer des Startups Revitalize, die Chancen und Nutzen bei der Wiederverwendung von Baumaterialien vor: <https://www.revitalize.io/> Revitalize ist eine All-in-One-Plattform für die Wiederverwendung von zirkulären Bauteilen.

Abschließend berichtete Reinhard Moser vom BauLab über seine Praxiserfahrungen in Zusammenhang mit der Schad- und Störstofferkundung. Der plakative Überblick mit vielen Fotos und persönlichen Erfahrungen war besonders interessant und ergab einen großartigen Einblick!

Alle Rückblicke, Infos und Details unter [www.wko.at/tirol/industrie](http://www.wko.at/tirol/industrie) > Arbeitskreis Baurestmassen.

### SAVE THE DATE:

Die nächste Sitzung findet am **22.10.2024** statt!  
An diesem Nachmittag ist eine Exkursion zur Müllverbrennungsanlage Bozen geplant.  
Bitte merken Sie sich den Termin vor!

### DR. DESIREE STOFNER

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte  
Industrie und Betreuerin der  
Arbeitsgruppe Baurestmassen  
[desiree.stofner@wktiroel.at](mailto:desiree.stofner@wktiroel.at)



# RECHTSsplitter

## Ausgesiebt von Dr. Heinz Löderle

### PARTEISTELLUNG FÜR GEMEINDEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN VON BODENAUSHUBDEPONIEEN, AWG NOVELLE DIGITALISIERUNG



**DR. HEINZ LÖDERLE**

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner heinz.loederle@projekt-partner.at www.projekt-partner.at

Am 29.05.2024 wurde die AWG Novelle Digitalisierung im Ministerrat beschlossen. Sie wird nun im Parlament behandelt werden. Eine wesentliche Änderung, die diese Novelle mit sich bringt ist, dass zukünftig im vereinfachten Deponieverfahren bei Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup> auch den jeweiligen Standortgemeinden Parteistellung zur Wahrung der öffentlichen Interessen zukommt. Unter die vom AWG festgelegten öffentlichen Interessen fallen die Gefährdung der Gesundheit der Menschen, Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen udgl. Weitere relevante Inhalte der Novelle sind u. a. das Vorantreiben der Digitalisierung in der Abfallwirtschaft zur effizienteren Abwicklung von Genehmigungsverfahren sowie die Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren, die Klarstellung bzgl. der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen (analog UVP-G) als auch die Anpassung der Ausnahmen hinsichtlich Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup> entsprechend der Deponierichtlinie (u. a. Leistung einer Sicherstellung, Zulässigkeit von Anlagen innerhalb von Kleindeponien unter 35.000 m<sup>3</sup> u. a.).

### JAHRESABFALLBILANZ - LEERMELDUNG VERPFLICHTEND, AUCH WENN KEINE ABFÄLLE ÜBERNOMMEN ODER ÜBERGEBEN WURDEN

Jüngst wurde gegen einen ehemaligen Deponiebetreiber seitens der Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, obwohl die Deponie seit mehr als zwei Jahren stillgelegt worden war. Der ehemalige Betreiber hatte aber seine Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen gem. § 24a AWG nicht zurückgelegt. Daher sei er verpflichtet über das EDM-Portal eine Jahresabfallbilanz zu übermitteln, zumindest eine Leermeldung - so die Behörde. Gem. § 21 (3) AWG sieht nämlich vor, dass ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einzubringen hat. Es ist daher jedem Betreiber dringend zu empfehlen, nach erfolgter Stilllegung oder Auflassung seiner Abfallbehandlungsanlage, eine allenfalls damit verbundene § 24a AWG Sammler-/Behandlererlaubnis zurückzulegen. Im Fall unseres Deponiebetreibers konnte die Behörde im erfolgten Einspruch überzeugt werden, dass er in Unkenntnis die Leermeldung unterlassen habe und er seine Sammler- und Behandlererlaubnis umgehend zurückgelegt hat. Daraufhin hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abgesehen und es bei einer Ermahnung belassen.



**DIENSTAG, DEN 22.10.2024  
14.00 UHR (VOR ORT)**

Arbeitskreis „Baurestmassen“  
Exkursion zur Müllverbrennungsanlage Bozen  
Infos über Anmeldung und Anreise:  
desiree.stofner@wktirool.at

**07.11. - 23.11.2024  
JEWEILS DO - SA: 08.00 - 17.00 UHR**

„Fachkunde für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen“  
WIFI Innsbruck

**DIENSTAG, DEN 19.11.2024  
14.00 UHR**

Arbeitskreis „Baurestmassen“  
WK Tirol - Innsbruck

#### IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Heinz Löderle, DI Dr. Christian Müller, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner, photocase.com. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberholzenzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at

WIR FEIERN DIE

# 25. ausgabe

ERSTE AUSGABE  
1. JÄNNER 2001

